

Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

DMSJ Frankfurt am Main 2.3.2014

Malte Jörg Uffeln

**Magister der Verwaltungswissenschaften
Rechtsanwalt Mediator Mentaltrainer Lehrbeauftragter**

www.maltejoerguffeln.de

www.uffeln.eu

ra-uffeln@t-online.de

I.

**Wo kann ich mich
informieren ???**

DATENSCHUTZ

www.datenschutz.bund.de

www.datenschutz.de

www.bfd.bund.de

www.dud.de

www.allgemeiner-datenschutz.de

www.datenschutz-help.de

www.im.baden-wuerttemberg.de

www.datenschutzzentrum.de

**Unabhängiges Landeszentrum für
Datenschutz Schleswig- Holstein
(Dr. Thilo Weichert)**

Achim Behn / Frank Weller
Datenschutz für Vereine
Leitfaden für die Vereinspraxis
ESV- Verlag, Berlin
ISBN 978 3 503 12689 7 € 24,95

Tinnefeld, Buchner, Petri
Einführung in das
Datenschutzrecht
5. Aufl. 2012
ISBN 978-3-486-59656-4

Datenschutz von A- Z

Haufe

ISBN 978-3-648-03400-2

Freiburg, 2013

Sreball/Schmidt/Hermonies

Handbuch Datenschutz im Sport

ISBN 978-3-99329-7887-8

Frankfurt am Main, 2014

II.

**Die Logik des
Datenschutzes**

**Volkszählungsurteil des
Bundesverfassungsgerichts
(1983)**

**„ Grundrecht auf
informationelle
Selbstbestimmung “**

(Arg. aus Art. 2 I GG)

„Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wären eine Gesellschaftsordnung und eine diese ermöglichende Rechtsordnung nicht vereinbar, in der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß. Wer unsicher ist, ob abweichende Verhaltensweisen jederzeit notiert und als Information dauerhaft gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden, wird versuchen, nicht durch solche Verhaltensweisen aufzufallen. [...] Dies würde nicht nur die individuellen Entfaltungschancen des Einzelnen beeinträchtigen, sondern auch das Gemeinwohl, weil Selbstbestimmung eine elementare Funktionsbedingung eines auf Handlungsfähigkeit und Mitwirkungsfähigkeit seiner Bürger

begründeten freiheitlichen demokratischen Gemeinwesens ist. ***Hieraus folgt: Freie Entfaltung der Persönlichkeit setzt unter den modernen Bedingungen der Datenverarbeitung den Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten voraus. Dieser Schutz ist daher von dem Grundrecht des Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG umfasst. Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.***“

Zentrale Norm:
§ 28 BDSG

REGEL:

**Verarbeitung und Nutzung von
Daten sind verboten, es sei
denn, eine *Rechtsvorschrift* oder der *Betroffene*
erlauben sie.**

AUSNAHME: -

**Erlaubnis gem. § 28 BDSG
(Katalog prüfen)**

Erlaubnis (schriftlich) durch Betroffenen

III.

**Datenerfassung bei der
Trainerausbildung**

**„ unbedingt erforderliche
Daten“**

**„ in unmittelbaren
Zusammenhang zu der
Trainerausbildung“**

Welche Daten sind dies ?

- * Name und Anschrift
- * Bankverbindung
- * Eintrittsdatum
- * Geburtsjahr (- datum ?)
- * Kommunikationsverbindungen
- * Funktionen/Kenntnisse/Fähigkeiten

Notwendigkeit eines Führungszeugnisses ?

JA !!!

„... ist zu beantragen...“

LINK:

**[http://www.dmsj.org/index.php?
pdid=33](http://www.dmsj.org/index.php?pdid=33)**

§ 72 a SGB VII

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

Führungszeugnis

FAQ unter

www.bundesjustizamt.de/nn_2051864/DE/.../FAQ__node.html?

Inhalt u.a.

***Jugendstrafen bis zu einer bestimmten Höhe,**

*** erstmalige Geldstrafen, die nicht höher als 90 Tagessätze liegen**

(§ 32 Abs. 2 Nr. 5 BZRG),

***erstmalige Verurteilungen von drogenabhängigen Straftätern, die zwei Jahre Freiheitsstrafe nicht überschreiten und die Vollstreckung der Strafe nach § 35 BtmG zugunsten einer Therapie zurückgestellt, und nach erfolgreicher Therapie nach § 36 BtmG zur Bewährung ausgesetzt wurde, sowie wenn die weiteren diesbezüglichen Bedingungen des § 32 Abs. 2 Nr. 6 BZRG erfüllt sind.**

Erweitertes Führungszeugnis

Mit dem am 1. Mai 2010 in Kraft getretenen 5. Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes vom 16. Juli 2009 ist in §§ 30a, 31 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ein „erweitertes Führungszeugnis“ eingeführt worden, welches über Personen erteilt werden kann, die beruflich, ehrenamtlich oder in sonstiger Weise kinder- oder jugendnah tätig sind oder tätig werden sollen.

LINK: <http://www.kinderschutzbund-nrw.de/pdf/ArbeitshilfeFuehrungszeugnis.pdf>

Kostenregelung:

Keine Kosten!

Seit 01.08.2013 ist neu, dass die Gebührenbefreiung für ehrenamtlich Tätige unter bestimmten Voraussetzungen gesetzlich verankert ist: Zum 1.8.2013 trat das Zweite Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts (2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz - 2. KostRMoG) in Kraft. Dieses umfangreiche Gesetz fügt nebenbei in das Kostenverzeichnis zum JVKostG, indem die Gebühren geregelt sind, folgende Regelung als Vorbemerkung ein: „Die Gebühren 1130 und 1131 werden nicht erhoben, wenn ein Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird, die für eine gemeinnützige Einrichtung, für eine Behörde oder im Rahmen eines der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG genannten Dienste ausgeübt wird.“

Quellen:

<http://www.dmsj.org/documents/gebuehrenbefreiung-1.pdf>

<http://www.dmsj.org/documents/gebuehrenbefreiung-2.pdf>

**„Treuepflicht“ und
„Verschwiegenheitspflicht“**

=

**Schutz der Privatsphäre
(§ 203 StGB Geheimnisträger)**

Teilnehmerliste bei Lehrgängen

=

„ Liste der Teilnehmer“

LÖSUNG:

**Umfassende Einwilligungserklärung der
Teilnehmer für die Liste für die
Teilnehmer, den Veranstalter und die
Lehrgangsführung mit
„ Weitergabevermerk“!!!**

IV.

**Datenerfassung bei
Meisterschaften**

MUSTER

einer

Datenerhebungsklausel im www.

<http://bdsmeisterschaft.de/zugangsdaten.php?site=datenschutzerklaerung&wk=101&sc=37a749>

<http://www.flvw.de/service/meta/datenschutzerklaerung.html>

V.

Homepages

Daten und Bilder....

Das Recht am eigenen Bild

Das Recht am eigenen Bild oder Bildnisrecht ist eine besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Es besagt, dass jeder Mensch grundsätzlich selbst darüber bestimmen darf, ob überhaupt und in welchem Zusammenhang Bilder von ihm veröffentlicht werden

§ 22 KunstUrhG

„Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von zehn Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.“

Konkretisierung

**1. Individuelle Erkennbarkeit:
Stets Einwilligung erforderlich!**

2. „Menschenmenge“ als Beiwerk
(bspw. Demonstration, Stadion, Volksfest):
Keine Zustimmung

3. „Panoramafreiheit“:
**Öffentlich sehbare Gebäude, Kunstwerke,
Sehenswürdigkeiten**
(Fall Google Streetview!)
Keine Zustimmung

Grundsätzliches zur Einwilligung

(§ 183 BGB)

1. „Vorher“, vor dem Shot

2. Gegenstand der Einwilligung

2.1. „Zweck“ des Bildes (Zweckübertragungslehre)

2.2. „Art“ des Bildes

**2.3. „Umfang der Rechte“ der geplanten
Veröffentlichung (Medium ? , einmalig,
mehrfach ?)**

Formen der Einwilligung

1. „ausdrückliche“ Einwilligung

1.1. „ schriftlich“

1.2. „ e-mail“

1.3. „ SMS“

1.4. „ mündlich“ (Beweisproblem!)

1.5. „ Negativ-Testat-Fall“ (Aushang bei
Veranstaltung)

2. „stillschweigende“ Einwilligung

2.1. „ Duldung ohne Gegenwehr“ (-)

2.2. „ Hineindrücken in das Bild“ bei öff. VA

2.3. „ einwilligungslose“ Veröffentlichung

Reichweite der Einwilligung

1. „Zweckübertragungslehre“
(ggf. Auslegung)
2. Problem der „ Mehrfachverwertung“
3. „ aktuelle Berichterstattung“, nicht
„künftige Berichterstattung“ (Turnierfall!)
4. „ Künstler während Engagement“, nicht
danach!

Widerruf der Einwilligung

1. Bindungswirkung; *venire contra factum proprium!*
 2. gewichtige Gründe: unzumutbare Beeinträchtigungen
 - 2.1. einzelfallbezogene Güterabwägung
 - 2.2. Informationsinteressen der Öffentlichkeit
 - 2.3. Persönlichkeitsrecht des Abgebildeten
 3. Realakt (§ 242 BGB)

VI.
Social Media
(facebook)

...“ 3.7. facebook- Nutzungsbedingungen..

**Du gibst uns eine nicht – exklusive,
übertragbare, unterlizensierbare,
unentgeltliche, weltweite Lizenz für die
Nutzung aller IP-Inhalte, die du auf oder im
Zusammenhang mit facebook postest
(IP-Lizenz)**

**... Wir können deine Werbeanzeigen und die
damit verbundenen Inhalte und Informationen
zu Marketing- und Werbezwecken verwenden“**

Haftungsstrukturen bei facebook

www.facebook.com/terms.php

Kurz und knapp....

*** facebook haftet nie !**

*** Mitglieder haften für eigene Inhalte !**

*** Mitglieder haften für Mitarbeiter, Erfüllungs-
und Verrichtungsgehilfen !**

*** Unternehmen haften für Agenturen**

*** Agenturen haften gegenüber Kunden**

*** Agenturen haften für die Kunden**

*** Seitenbetreiber haften für eingestellte Inhalte
der Fans**

*** Betreiber von facebook-Seiten können keine
gesonderten Nutzungsbedingungen erlassen**

*** Haftung für Links nur bei Inbezugnahme**

**Vielen Dank für ihre
Aufmerksamkeit und ihre
aktive Mitarbeit
Viel Erfolg und weiter Spaß im
Ehrenamt**

Ihr

Malte Jörg Uffeln